Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Prüfungen für Lehrgänge über künstliche Besamung und Embryotransfer nach dem Tierzuchtgesetz (Tierzuchtprüfungsverordnung - TierzPrüfVO)

Vom 30. März 1999

Aufgrund von § 13 Abs. 3 Nr. 4 und § 15 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521, 2544), in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 18. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 168) wird verordnet:

§ 1 Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde für Lehrgänge gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 4 sowie § 15 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. ¹

§ 2

Lehrgänge zum Besamungsbeauftragten und Beauftragten für den Embryotransfer, Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt die Teilnahme an einem Lehrgang, der von einer nach § 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBI. I S. 1776) vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt wurde, voraus.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Die Abschlussprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft für die Dauer von drei Jahren bestellt wird.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
- 1. einer Person des höheren Dienstes der Tierzuchtverwaltung,
- 2. einem Tierarzt oder einer Tierärztin mit Berufserfahrung als Vertrags- oder Stationstierarzt einer Besamungsstation für die jeweilige Tierart oder Embryotransfereinrichtung,
- 3. dem Ausbildungsleiter oder Lehrgangsleiter.
- ²Weitere Fachdozenten können beratend hinzugezogen werden.
- (3) ¹Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. ²Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Durchführung der Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die Anforderungen erfüllt, die an einen Besamungsbeauftragten oder Beauftragten für den Embryotransfer gestellt werden.
- (2) ¹Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. ²Der theoretische Prüfungsteil wird schriftlich und mündlich geprüft.

§ 5 Praktischer Prüfungsteil

Gegenstand der praktischen Prüfung sind Aufgaben aus den Bereichen:

- 1. Brunstphasen weiblicher Tiere,
- 2. Behandlung, Beurteilung und Übertragung von Samen bzw. Embryonen.

§ 6 Theoretischer Prüfungsteil, schriftlich

- (1) Zur schriftlichen Prüfung wird zugelassen, wer im praktischen Prüfungsteil mindestens die Note "ausreichend (4)" erreicht hat.
- (2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind Aufgaben aus den Bereichen:
 - Tierzucht, Tierhaltung einschließlich geltender Rechtsvorschriften,
- 2. Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane sowie Fruchtbarkeitsstörungen,
- 3. Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Stunden.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt ein oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses als Bewerter der schriftlichen Prüfung.

§ 7 Theoretischer Prüfungsteil, mündlich

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung mindestens die Note "mangelhaft (5)" erreicht hat.
- (2) Gegenstand der mündlichen Prüfung bilden die fünf Sachgebiete gemäß §§ 3 und 8 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung kann in Gruppen mit bis zu drei Prüflingen durchgeführt werden. ²Die Dauer soll 30 Minuten pro Prüfling betragen.

§ 8 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
- Sehr gut (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- Gut (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- Befriedigend (3) eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- Ausreichend (4) eine Leistung, die Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- Mangelhaft (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können:
- Ungenügend (6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) Das Ergebnis des Prüfungsteiles wird dem Prüfling jeweils durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Resultatsermittlung mündlich mitgeteilt.
- (3) Die Gesamtnote ist in einem Bewertungsbogen (Anlage 1) zu vermerken.
- (4) ¹Die Gesamtnote wird aus dem Mittel der gewichteten Noten der Prüfungsteile ermittelt.
 ²Die Note
 - 1. des schriftlichen Prüfungsteils wird einfach,
 - 2. des mündlichen Prüfungsteils wird doppelt und

3. des praktischen Prüfungsteils wird dreifach gewichtet.

- ³Die Prüfung gilt als bestanden, wenn als Gesamtnote mindestens "ausreichend (4)" erreicht wurde. ⁴Wurde jedoch in dem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil die Note "ungenügend (6)" oder im praktischen Prüfungsteil die Note "mangelhaft (5)" oder "ungenügend (6)" erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Hat der Prüfling die Abschlussprüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis gemäß § 4 Abs. 4 oder § 9 Abs. 2 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz (Anlagen 2 und 3).
- (6) Eine nicht bestandene Prüfung kann erst wiederholt werden, wenn der Prüfling erneut an einem Lehrgang teilgenommen hat.

§ 9 Verhinderung an der Teilnahme, Nachholung

- (1) ¹Versäumt ein Prüfling einen Prüfungsteil, wird die Note "ungenügend (6)" erteilt, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis wegen eines wichtigen Grundes nicht zu vertreten. ²Der Prüfling hat den Grund des Versäumnisses unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (2) ¹Sofern ein wichtiger Grund für das Versäumnis vorliegt, kann der Prüfling nicht abgelegte Prüfungsteile nachholen. ²Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende. ³Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit.

§ 10 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüflinge, die eine Täuschungshandlung begehen oder den Prüfungsablauf erheblich stören, kann die aufsichtsführende Person von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) ¹Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ²In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 11 Kurzlehrgänge zum Eigenbestandsbesamer, Prüfungsgespräch

- (1) Ein Kurzlehrgang zum Eigenbestandsbesamer schließt mit einem Prüfungsgespräch, an dem neben dem Lehrgangsleiter mindestens ein Vertreter der Prüfungsbehörde teilnimmt.
- (2) Es sind die fünf Sachgebiete gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz zu prüfen.
- (3) Wer am Kurzlehrgang erfolgreich teilgenommen hat, erhält hierüber eine Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz (Anlage 4).

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. März 1999

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft Dr. Rolf Jähnichen

Anlagen

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

1 § 1 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. März 2009 (SächsGVBl. S. 187)

Änderungsvorschriften

Änderung der Tierzuchtprüfungsverordnung

Art. 1 der Verordnung vom 30. März 2009 (SächsGVBI. S. 187, 187)